



Aufnahme- und Vertragsrichtlinien der

Kindertagesstätte

Stand: April 2020



I Allgemeines

Die Kindertagesstätte wird nach den gesetzlichen Vorschriften geführt. Für die Aufnahme der Kinder gelten weder konfessionelle noch politische Einschränkungen.

Die Kindertagesstätte nimmt im Rahmen ihrer finanziellen, personellen und räumlichen Möglichkeiten Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Einschulung auf.

Das Ziel der Kindertagesstätte ist, die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu begleiten und zu fördern.

Für Kinder ist der Kitaalltag oft vergleichbar mit dem Arbeitsalltag von Erwachsenen und auch für Kinder ist ein zusammenhängender Urlaub wichtig, um sich zu erholen und das Erlernte und Erlebte zu verarbeiten. Daher bitten wir unsere Eltern, mit ihren Kindern für mindestens zwei Wochen zusammenhängend Urlaub von der Kindertagesstätte zu machen.

Die Kindertagesstätte ist an den Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Einzelne Schließtage für Teamfortbildungen werden den Eltern frühzeitig bekannt gegeben. An Brückentagen bieten wir nach Abfrage eine reduzierte Betreuung an. Einzelheiten und aktuelle Öffnungszeiten sind in der Kurzkonzeption und bei famly vermerkt.

Zum Informationsaustausch und zu Organisationszwecken wird das Management der Kindertagesstätte durch die Software famly unterstützt. Eltern haben die Möglichkeit sich eine Gratis-Kommunikations-App herunterzuladen.

II Aufnahme von Kindern

1. Voraussetzungen

1.1 Persönliche Voraussetzungen der Personensorgeberechtigten

Die Aufnahme und der Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte sind an das in der Regel unbefristete Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zumindest eines sorgeberechtigten Elternteils mit der Bayer AG oder den Gesellschaften, die mit der Bayer AG entsprechende Serviceverträge geschlossen haben, gebunden. Dies sind zurzeit:

- Bayer Business Services GmbH, BS
- Bayer Intellectual Property GmbH, BIP
- Bayer Gastronomie GmbH, BayGast

Entsprechende Anträge von sorgeberechtigten Elternteilen, deren Arbeitsvertrag mit der Bayer AG bzw. den vorgenannten Gesellschaften über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten befristet ist, können im Einzelfall bewilligt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Bei kürzer befristeten Arbeitsverträgen wird sich die Leitung der Kindertagesstätte in Fällen besonderer Notlagen bemühen, das Kind vorübergehend aufzunehmen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.



Mit dem Tag des Ausscheidens beider sorgeberechtigten Elternteile bzw. des sorgeberechtigten Elternteils bei einer der vorgenannten Gesellschaften kann das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen, es sei denn, dass in besonderen Härtefällen einer kurzfristigen Verlängerung zum Wohle des Kindes zugestimmt wird. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Kinder von Mitarbeiter/innen, die im Rahmen von Personalanpassungs-Projekten die Bayer AG verlassen, genießen Bestandsschutz bis zum Ende ihrer Kitazeit.
Geschwisterkinder werden in der Zeit wie Kinder von Bayer Mitarbeitern/innen in der Kita aufgenommen und genießen ebenfalls Bestandsschutz bis zum Ende ihrer Kitazeit.

1.2 Einzugsermächtigung

Der bzw. die antragstellende/n Sorgeberechtigte/n verpflichten sich, der Kindertagesstätte der Bayer AG eine widerrufliche Einzugsermächtigung für ihr Girokonto zu erteilen. Der Kita-Beitrag wird monatlich um den 24. eines Monats, rückwirkend vom Girokonto eingezogen.

1.3 Mutterschutzfrist / Elternzeit

Kinder werden frühestens nach Ablauf der Mutterschutzfrist aufgenommen. Wird Elternzeit, in Voll-Freistellung, durch mindestens einen sorgeberechtigten Elternteil in Anspruch genommen, erfolgt eine Aufnahme in der Regel frühestens zwei Monate vor Ablauf der Elternzeiten beider Sorgeberechtigten.

1.4 Ärztliche Untersuchung

Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst dann aufgenommen werden, wenn der Kindertagesstättenleitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes oder eines Arztes, sowie der Nachweis einer Impfberatung vorgelegt wird. Die Bescheinigung **darf zum vorgesehenen Aufnahmetermin nicht älter als zwei Wochen sein.**

1.5 Impfpflicht

Bei Eintritt in die Kindertagesstätte müssen ab dem vollendeten 1. Lebensjahr die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen nachgewiesen werden (ab 01.03.2020 – Masern). Der Nachweis kann durch das Impfbuch, das gelbe Kinder-Untersuchungsheft oder einem ärztlichen Attest erbracht werden.

2. Aufnahmeverfahren

2.1 Antrag

Ein Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Die eingehenden Aufnahmeanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangsdatums berücksichtigt. Kinder **alleinlebender** Mütter oder Väter werden gegenüber den Kindern, deren Eltern in häuslicher Wohngemeinschaft leben, in der Reihenfolge der Warteliste bevorzugt; dasselbe gilt für Kinder, deren Geschwister bereits in der Bayer AG-Kindertagesstätte betreut werden.



Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.

2.2 Warteliste

Wenn mehr zu berücksichtigende Anträge vorliegen, als Kinder aufgenommen werden können, werden die Kinder bei Freiwerden eines Platzes in der Reihenfolge der Warteliste berücksichtigt.

III Kosten

1. Kita-Beitrag

Die Beiträge sind den angehängten Beitragstabellen zu entnehmen.

Einkommen von nicht verheirateten Eltern, die in häuslicher Wohngemeinschaft leben, werden als Familieneinkommen betrachtet.

Alle Kita-Plätze werden unabhängig von der Betreuungsdauer nur zusammen mit der Verpflegung angeboten. Dies bedeutet, dass zu allen Kita-Beiträgen für drei Mahlzeiten pro Tag noch das monatliche Verpflegungsentgelt in Höhe von € 35 hinzukommt. Die Kinder der „Sternschnuppen“-Gruppe nehmen nicht am Hausfrühstück teil, somit beträgt das Verpflegungsentgelt € 30.

1.1 Schulpflicht und/oder vorzeitige Einschulung

Der Kita-Beitrag in der Kindertagesstätte wird für die letzten 3 Jahre vor dem regulären Einschulungstermin halbiert (siehe beigefügte Tabellen der monatlichen Kostenbeiträge). Die

Kita-Beiträge für die in Anspruch genommenen Teilzeit-Kita-Plätze (25 oder 35 Wochenstunden) betragen ebenfalls 50% des jeweiligen Teilzeit-Satzes.

Für Kinder, die auf Antrag ein Jahr früher eingeschult werden sollen, erfolgt für deren drittletztes Jahr vor der Einschulung keine Beitragsreduzierung.

1.2 Kinder aus Berlin und dem Bundesland Brandenburg

Schulpflichtig werden zurzeit in Berlin und im Bundesland Brandenburg alle Kinder, die im Einschulungsjahr bis zum 30. September sechs Jahre alt werden.

Somit treten diejenigen Kinder, die zwischen Oktober und Dezember geboren sind erst ein Jahr später in das drittletzte Jahr vor der Schule ein.



2. Einkommensberechnung und -nachweis

Bei der Ermittlung des jährlichen Bruttoeinkommens werden die positiven Einkünfte zu Grunde gelegt. Ein Verlustausgleich findet nicht statt. Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen wirken sich nicht mindernd auf die Bemessungsgrundlage aus. Maßgeblich für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich das Bruttoeinkommen des jeweils **letzten** Jahres.

Das Einkommen ist in geeigneter Art und Weise nachzuweisen. Der Nachweis kann zum Beispiel durch Vorlage des Einkommensteuernachweises, eines Nachweises über den Lohnsteuerjahresausgleich, durch eine Jahresentgeltbescheinigung bzw. durch einen ausgefüllten Einkommensnachweis (Formular) vorläufig erfolgen. Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt oder wird die Vorlage verweigert, wird der Höchstbeitragssatz berechnet.

Auf Antrag kann der Beitrag gesenkt werden, wenn sich im Laufe eines Jahres das Familieneinkommen verringert (z.B. Wechsel auf Teilzeitbeschäftigung, Beginn der Elternzeit, Arbeitslosigkeit eines Elternteils). Dies gilt auch bei Geburt eines weiteren Kindes, im Laufe des Jahres.

Neuberechnungen der Beiträge werden frühestens für den Eingangsmonat des Antrages wirksam, in dem sie gestellt worden sind. Rückrechnungen für die Monate davor werden nicht vorgenommen.

3. Ermäßigung bei mehreren Kindern

Kinderermäßigungen gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei Vorlage eines Kindergeldbescheides bzw. eines Unterhaltsnachweises. Kinderermäßigungen sind zu beantragen. Sie wirken sich frühestens für den Monat aus, in dem der Antrag gestellt wurde. Erstattungen für die Zeit vor Antragstellung erfolgen nicht.

4. Teilzeit-Kindertagesstätten-Platz

In der Kindertagesstätte werden Teilzeit-Kita-Plätze angeboten, die ausdrücklich als solche zu beantragen sind. Teilzeitbetreuung ist dabei im Rahmen einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entweder in einem Umfang von 35 („TZ 35“) oder in einem Umfang von 25 Stunden („TZ 25“) möglich. Für die Berechnung entscheidend ist die tägliche Betreuungszeit im Monatsdurchschnitt. So darf z.B. bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden die tägliche Betreuungszeit im Monatsdurchschnitt 7 Stunden nicht überschreiten. Die Kita-Leitung kann eine Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten veranlassen.

Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kindertagesstätte, die sich auf Grund von Krankheit oder Urlaub des Kindes ergeben, gelten hierbei **nicht** als Kriterium für die Inanspruchnahme eines Teilzeit-Platzes.

Eine Änderung des Betreuungsumfanges kann nur zum Monatsersten erfolgen.

Die Betreuungszeiten werden über die Kita-Software family erfasst.



5. Regelungen bei Langzeitabwesenheit des Kindes/der Familie

- Eine Abwesenheit des Kindes in der Kindertagesstätte der Bayer AG **bis zu zwei Monaten**, berechtigt nicht, für den Zeitraum der Abwesenheit eine Reduzierung des Kita-Beitrages etwa auf das Betreuungsmodell TZ25 zu beantragen.

Im Falle einer durchgängigen Abwesenheit des Kindes in der Kindertagesstätte der Bayer AG von länger als zwei Monaten kann im Voraus für die betroffenen Kalendermonate die Berechnung des Kita-Beitrages auf das Betreuungsmodell TZ25 pro betroffenen Kalendermonat beantragt werden. Eine nachträgliche Antragsstellung ist ausgeschlossen. Erfolgt die Rückkehr des Kindes innerhalb des letzten Kalendermonats des vorgenannten Zeitraums, kann das Kind für den Rest dieses Kalendermonates auf Wunsch bis zu max. 25 Std./Woche betreut werden.

- Verlässt ein Bayer-Elternteil wegen eines Short- oder Long-term-assignments Berlin und soll auf Wunsch des bzw. der antragstellenden Elternteil(e) der Kita-Platz/die Kita-Plätze erhalten bleiben, wird für den Zeitraum des Auslandsaufenthalts kein Kita-Beitrag erhoben, es besteht kein Betreuungsanspruch.

6. Beginn und Ende der Kostenbeteiligung

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats, ist der Beitrag und das Verpflegungsentgelt für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird erst der darauf folgende Monat kostenpflichtig.

Sofern das Familieneinkommen nicht in geeigneter Art und Weise nachgewiesen werden kann, erfolgt eine vorläufige Festlegung eines Beitragssatzes auf Basis der Angaben der Eltern. Der Beitragssatz wird nachgerechnet, wenn die erforderlichen Nachweise vorliegen. Überzahlungen werden erstattet, Rückstände werden nach erhoben. Dies gilt sowohl für Erstanträge bei Neuaufnahmen als auch bei den jährlich stattfindenden Einkommensüberprüfungen oder bei Anträgen auf Beitragssenkungen.

Scheidet ein Kind vor dem Monatsende aus, ist dennoch der volle Betrag für diesen Monat zu zahlen.

Bei befristeter Aufnahme von weniger als einem Monat ist der Kostenbeitrag als Tagessatz (monatlicher Kostenbeitrag geteilt durch 20) zu zahlen.

Der jeweilige Kostenbeitrag ist unabhängig davon zu entrichten, inwieweit die jeweilige Betreuung in der Kindertagesstätte tatsächlich in Anspruch genommen wird. Der Kostenbeitrag ist solange zu zahlen, wie das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen ist.



IV Besuch der Kindertagesstätte

1. Hausordnung

Bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erkennen die antragstellenden Elternteile die Hausordnung durch Unterschrift als verbindlich an.

2. Ärztliche Betreuung

Das Kind wird während seines Aufenthaltes, nach Einwilligung der Eltern/Sorgeberechtigten, in der Kindertagesstätte in unregelmäßigen Abständen ärztlich/ und zahnärztlich untersucht. Die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten sind dadurch jedoch nicht von ihrer Fürsorgepflicht hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung gegenüber den Kindern entbunden.

3. Abwesenheit des Kindes

Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, sind die Erzieherinnen/ Erzieher in Fällen vorhersehbarer Abwesenheit (z.B. Urlaub) rechtzeitig vorher, im Übrigen unverzüglich zu unterrichten.

4. Krankheiten

Jede Erkrankung des Kindes muss den Erzieherinnen/Erziehern oder der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich gemeldet werden.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder Fieber (ab 38,5°C) haben, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Säuglinge unter 6 Monaten dürfen die Kindertagesstätte bereits mit Fieber ab 38°C nicht mehr besuchen.

Nach §34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG - dürfen Kinder unter 6 Jahren, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind und folgende Symptome haben:

- Erbrechen
- Mindestens zwei Mal dünnflüssiger Stuhl, der auf Grund von Konsistenz und Geruch den Verdacht erweckt

Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen.

Die Einrichtung sollte erst 48 Stunden nach dem Abklingen der klinischen Symptome wieder besucht werden. Die Kita-Leitung behält sich in Einzelfällen vor, ein ärztliches Attest (Gesundschreibung), einzufordern.

Auch anschließend sollte noch verstärkt Wert auf die Hygiene gelegt werden. Bei Wiederauftreten der Symptomatik wird eine erneute Freistellung erforderlich.



V Haftung und Versicherung

a. Bayer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen

- sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht,
- bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- sofern Bayer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Kind bzw. seine Sorgeberechtigten regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung hierbei jedoch auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. Eine „wesentliche“ Vertragspflicht ist eine Pflicht, auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung die Sorgeberechtigten vertrauen und auch vertrauen dürfen, weil sie den Vertrag prägt.
- bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

b. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

c. Jegliche Haftungsansprüche gegen Bayer sind der Höhe nach auf € 5.000.000 beschränkt.

d. Die obigen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang in Bezug auf Handlungen der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Bayer. Weiterhin gelten sie auch für deren persönliche Haftung.

e. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht beabsichtigt.

f. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von (mindestens) € 5.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden wird empfohlen.

g. Die Kinder sind während ihres Aufenthalts in der Kindertagesstätte unfallversichert.

VI Kündigung

1.1 Kündigung durch die Eltern / Personensorgeberechtigten

Der oder die Sorgeberechtigte/n können den Kindertagesstättenplatz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Kita-Leitung erfolgen.

1.2 Kündigung durch die Kita-Leitung

Die Kita-Leitung kann den Kindertagesstättenplatz

- unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ohne Angaben von Gründen jederzeit ordentlich kündigen sowie unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende eine Kündigung aussprechen, wenn



- trotz schriftlicher Mahnung auch einen Monat nach dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes noch kein Nachweis im Sinne der Ziffer 14 (ärztliche Untersuchung) der Leitung der Kindertagesstätte vorliegt,
- die Mitwirkung (z.B. rechtzeitiges Abholen des Kindes zu den Kita-Schließzeiten; Missachtung von Weisungen der Erzieherinnen/Erziehern) durch die Eltern / Personensorgeberechtigten mehrfach verweigert wird oder
- ein Kind durchgängig für einen ununterbrochenen Zeitraum von 10 Wochen der Kindertagesstätte fern bleibt oder in einem ununterbrochenen Zeitraum von 14 Wochen die Kindertagesstätte nur für weniger als 20% der nach dem vereinbarten Betreuungstarif vereinbarten Zeit aufsucht; ohne dass dafür jeweils in der Person des Kindes liegende wichtige Gründe (wie z.B. Krankheit) vorliegen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einem schwerwiegenden und/oder nachhaltigen Verstößen gegen die Hausordnung, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben bei der Antragstellung (soweit sich diese positiv auf die Antragsbewilligung ausgewirkt haben), bei Verstößen gegen die vorliegenden Bedingungen oder wenn Eltern bzw. sorgeberechtigte Personen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sind.

Die Kündigung durch die Kita-Leitung bedarf der Schriftform. Die Leitung der Kindertagesstätte trifft die Entscheidung nach Rücksprache mit den betroffenen Eltern und im Einvernehmen mit der zuständigen Personalabteilung und der Arbeitnehmervertretung.

VII Schlussbestimmungen

1.1 Höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen und Pandemien, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.

Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörung oder behördlicher Verfügungen.

Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

1.2 Wirksamkeit

Diese Aufnahme- und Vertragsrichtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Version Stand Mai 2018.



Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig.

1.3 Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, im April 2020

Bayer AG

Betriebsrat Berlin

Dr. Stefan Klatt

Robert Gundlach